

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

7. Jahrgang

Heft 1

1944

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

Miszellen

Heinrich IV. und der „Weltherrschaftsanspruch“ des mittelalterlichen Kaisertums

Von
Fritz Rörig

In seinen bekannten Ausführungen über den auf *auctoritas* begründeten Weltherrschaftsgedanken oder Weltherrschaftsanspruch des mittelalterlichen Kaisertums hat R. Holtzmann „besonders interessante Äußerungen“ aus der Zeit Heinrichs IV. angeführt¹⁾. Er findet sie zunächst in dem Brief Heinrichs an die römischen Kardinäle, Kleriker und Laien vom Jahre 1082²⁾. Die in ihm erwähnte *auctoritas Romana* bezieht Holtzmann „in erster Linie“ auf „seine eigene (Heinrichs IV.) *auctoritas*, vielleicht zusammen mit der des Papstes“³⁾. Ich halte diese Interpretation nicht für zutreffend. Die *auctoritas Romana*, so beginnt die Arenga des Briefes, müsse durch Gerechtigkeit stark sein, und zwar allen Völkern gegenüber um so mehr, als ihr Verfehlen oder ihr Verdienst für die ihr Unterworfenen Schädigung oder Förderung des rechten Lebens bedeute. Im weiteren Verlauf des Briefes wird darauf hingewiesen, daß „jener“ — gemeint ist zweifellos Gregor VII. — es daran habe fehlen lassen, ein „Vorbild des rechten Lebens zu sein“. Dadurch ergibt sich einwandfrei, daß die *auctoritas Romana* nur und ausschließlich die des Papstes sein kann⁴⁾, zumal auch die Bezeichnung *auctoritas Romana* unter Heinrich IV. für eine *auctoritas* Heinrichs selbst unmöglich sein dürfte. Die weitgehenden Schlüsse, die Holtzmann aus dieser Stelle gezogen hat — „Der Kaiser als der höchste Walter des Rechts gegenüber allen Völkern“ —, scheiden damit aus.

¹⁾ R. Holtzmann in HZ. 159, S. 251 ff.

²⁾ C. Erdmann, Die Briefe Heinrichs IV. (1937) Nr. 17.

³⁾ a. a. O. S. 259.

⁴⁾ So auch G. Meyer von Knonau, Jahrbücher d. Dt. Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V. S. 433 ff.

Noch konkretere Schlüsse für den Weltherrschaftsanspruch Heinrichs IV. hat Holtzmann — und neuerdings ihm folgend W. Kienast¹⁾ — aus dem Brief des Kaisers an König Philipp nach seiner Gefangenschaft und Flucht über Köln nach Lüttich im Jahre 1106 gezogen²⁾. „In diesem Schreiben, durch das der bedrängte Kaiser den Adressaten gewiß nicht vor den Kopf stoßen wollte, sagt er, die Grenze seines Reiches sei die ganze bewohnte Erde, und er schließt mit den Worten: es sei die Pflicht Philipps und aller Könige der Erde, die dem Kaiser zugefügte Schmach zu rächen.“³⁾ Der Weltherrschaftsgedanke des Reichs müßte in der Tat auch in Frankreich anerkannt gewesen sein, wenn Heinrich IV. in seiner damaligen erbarmenswerten Lage einen solchen Anspruch hätte erheben und die Folgepflicht aller Könige der Erde als Kaiser hätte verlangen können. Aber auch hier ist m. E. nichts Derartiges aus der Quelle selbst zu entnehmen. Hören wir Heinrich selbst! Wiprecht von Groitzsch, so schreibt er, habe ihm erklärt: es sei mit seinem Leben zu Ende, wenn er nicht bedingungslos alle Reichsinsignien nach Willen und Befehl der Fürsten ausliefere. Darauf habe er sich dem Zwange unterworfen und die Insignien nach Mainz geschickt. Zur Begründung dieser Unterwerfung führt Heinrich nun in einem Zwischensatz an: „denn wenn auch die ganze Erde, soweit sie bewohnt ist, den Umfang meines Regnums bilden würde, so wollte ich doch nicht mein Leben für das Regnum eintauschen“⁴⁾. Das klingt nicht gerade sehr heldisch, hat aber auch nicht das mindeste mit einem „Weltherrschaftsanspruch“ zu tun. Von einem „Weltherrschaftsanspruch“ hätte, auch nach der Ansicht derer, die für

¹⁾ W. Kienast, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit S. 100.

²⁾ C. Erdmann S. 52ff. Nr. 39.

³⁾ R. Holtzmann a. a. O. S. 260.

⁴⁾ Der Zwischensatz lautet: „*etsi omnis terra, quantum inhabitatur, regni mei terminus esset, nolens vitam regno commutare*“. Wie sehr hier der Wunsch, das eigene Leben zu retten, im Vordergrund steht, drücken drastisch die kurz darauf mitgeteilten Worte Heinrichs aus: „*Tunc ego: Quia, inquam, de sola vita mea agitur, qua nihil pretiosius habeo, ... quidquid imperatis ecce facio*.“ B. Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927) S. 320 weist diesen Brief dem — bekanntlich zu sehr konstruierten — „Mainzer Diktator“ zu. Schmeidler hat seine Auffassung der politischen Absichten des „Mainzer Diktators“ bei der Abfassung des Briefes an König Philipp S. 326—332 ausgeführt. Immerhin hat Heinrich IV. die Sätze des „Diktators“ mit seinem Namen gedeckt und sich damit zu eigen gemacht.

„Weltherrschaft“ des mittelalterlichen Kaisertums eintreten, nur im Zusammenhang mit dem *imperium*, nicht aber mit dem *regnum* gesprochen werden können¹⁾. Vom *imperium*, seinen Rechten und vermeintlichen Forderungen anderen gegenüber spricht aber Heinrich in dem Briefe an Philipp bezeichnenderweise überhaupt nicht. Gerade deshalb wollen auch die Schlußworte des Briefes anders gedeutet werden, als es Holtzmann getan hat. Der französische König und mit ihm „alle Könige der Welt“ sind nicht etwa deshalb verpflichtet, die Heinrich IV. erwiesene Schmach zu rächen, weil der Kaiser als Kaiser das von ihnen verlangen kann, sondern wegen des dem Königtum als solchem angetanen Unrechts durch die Tat Heinrichs V. Ganz im Gegensatz zu dem vermuteten „Weltherrschaftsgedanken“ steht hinter diesem Satz die gleichgeordnete Interessengemeinschaft der Könige dieser Welt²⁾; vom *imperium* und dessen Forderungen ist auch hier nicht mit einem Wort die Rede. Nur im Eingang des Briefes begegnet das Wort *imperium*: Er, Heinrich IV., würde sich Philipp sogar zu Füßen werfen, wenn das der *majestas imperii* gezieme. Hiermit ist jene höhere Würde des in Rom gekrönten christlichen Kaisers gemeint, aber aus ihr ist keinerlei Herrschaftsbefugnis irgendwelcher Art abgeleitet. In den zahlreichen Briefen Heinrichs vom Jahre 1106 ist sehr viel von *regnum* und von *honor regni* die Rede, niemals von *honor imperii*. Denn seine wirkliche Herrschaft, wenn sie nicht durch seinen Sohn gestört worden wäre, hätte das *regnum* und seine Nebenreiche umfaßt. Noch hatte sich nicht, wie in der Stauferzeit, der Brauch durchgesetzt, für diese drei *regna* in ihrer Gesamtheit auch den Namen *imperium* anzuwenden³⁾, und damit das *imperium* als Herr-

¹⁾ C. Erdmann, DA. 6 S. 441 hebt mit Recht hervor, „daß die deutsche Sprache zwischen *regnum* und *imperium* nicht wie die romanischen zu unterscheiden vermag“. Das bedeutet aber nicht, daß bereits zur Zeit Heinrichs IV. die Unterschiede in der Verwendung der lateinischen Worte verwischt gewesen seien. Eine Verwischung des sachlichen Unterschiedes beider Begriffe ist erst mit der bekannten Wandlung unter den Staufern möglich geworden.

²⁾ So auch — im Zusammenhang mit der älteren Forschung — B. Schmeidler a. a. O. S. 331.

³⁾ Vgl. hierzu die neuen eindringenden Ausführungen von H. Mitteis, Die deutsche Königswahl (1938) S. 103 ff. (2. Aufl. 1944, S. 124 ff.), wo auf S. 104 (S. 125) auf die vortreffliche Formulierung von J. Ficker verwiesen wird, in der ausdrücklich betont wird, daß das *imperium* des Mittelalters sich nicht an die Idee des *dominium mundi* anschloß.

schaftsgebiet mit der in Rom zu erlangenden höchsten Würde der Christenheit durch den Gebrauch desselben Wortes in eine immer wieder irreführende Verbindung zu bringen. Wenn in den Urkunden Friedrichs I. mehr von *honor imperii* als von *honor regni* die Rede ist, so ist doch in beiden Fällen zunächst dasselbe gemeint: die von Rom unabhängige Herrschaft des Kaisers in Deutschland, Reichsitalien und Burgund.

Mit einem „Weltherrschaftsanspruch“ verträgt sich endlich nicht die Begründung, die Heinrich IV. seiner Bitte an Philipp von Frankreich gibt: Er habe sich aus dem Grunde an ihn wenden können, ohne seine eigene Ehre zu verletzen, *propter tanti regni nomen gloriosum* — nämlich wegen des angesehenen Namens des französischen Königreiches. Auch hier wird man an eine Wendung in dem Briefe Friedrichs I. an den Erzbischof von Salzburg vom Jahre 1159¹⁾ erinnert, wo von den beiden *tanti nominis regna*, nämlich Frankreich und England, die Rede ist, und wo weiter die zu erwartende große Einmütigkeit der *tria regna* — nämlich des *regnum*s Friedrichs²⁾ und der *regna* der beiden Westkönige unterstrichen wird. Gegenüber dem allzu starken und einseitigen Herausstellen der vielgenannten *reges provinciales* unter Friedrich Barbarossa sollte diese Formulierung nicht übersehen werden. Doch sie führt uns aus dem Rahmen dessen heraus, was hier behandelt werden sollte³⁾.

¹⁾ Constitutiones Bd. 1 S. 252.

²⁾ W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. 5 S. 234 gibt die *tria regna* wieder mit: „die beiden Reiche und das Kaisertum“, eine Übersetzung, die für die Stauferzeit immerhin nicht ausgeschlossen ist.

³⁾ Der Auffassung von C. Erdmann (DA. 6 S. 415), daß „das Problem der kaiserlichen Weltherrschaft durch die Arbeit Rob. Holtzmanns, in Verein mit dem Werke Triepels, als grundsätzlich geklärt gelten kann“ vermag ich mich nicht anzuschließen. Gerade die Anwendung der Worte „*auctoritas*“ und „Hegemonie“ sollten gegenüber dem mit anderen Inhalten belastetem Wort „Weltherrschaft“ zur Vorsicht mahnen. Auch bezieht sich die „Hegemonie“ des Kaisers gerade auf das Gebiet außerhalb des Reiches und ist eigentlich nur unter Heinrich VI. in ihren Ansätzen zu erkennen. Vgl. dazu F. Rörig in: „Das Reich und Europa“, 1. Aufl. 1941 S. 38 und 2. Aufl. 1943 S. 38.
